



Beitrag des Landes Wien im Rahmen der Konsultation zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

I. Allgemeines zur europäischen Säule sozialer Rechte und dem Aktionsplan zu deren Umsetzung

Die vorliegende Konsultation zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und die Mitteilung über „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (hier in weiterer Folge bezeichnet als „Mitteilung der EK“) wurden vor dem Eintreffen der Corona-Pandemie in Europa initiiert. Dementsprechend fehlt eine Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Mitteilung der EK, die den europäischen Arbeitsmarkt sowie die soziale Dimension in Europa vor große Herausforderungen stellt. Mit der Corona-Pandemie gehen starke soziale und wirtschaftliche Folgen sowie Auswirkungen auf die soziale Dimension in Europa einher. In der Corona-Pandemie zeigt sich, dass soziale Ungleichheiten weiter zunehmen und sich verstärken.

Im Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte sind deswegen insbesondere

1. Maßnahmen zu treffen, um diese schwerwiegenden Folgen der Corona-Pandemie auf die soziale Situation in Europa einzudämmen und ihnen ausreichend entgegenzuwirken, sowie
2. Maßnahmen zu setzen, die langfristig das soziale Ungleichgewicht in Europa ausgleichen und die soziale Dimension der Europäischen Union kräftigen.

Die drei Hauptdimensionen der Säule sozialer Rechte (1. Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, 2. Faire Arbeitsbedingungen, 3. Sozialschutz und soziale Inklusion), die im Bereich Beschäftigungs- und Sozialpolitik angesiedelt sind, bieten umfassende Bereiche und Grundsätze, welche zum Ziel der Stärkung der sozialen Dimension in Europa beitragen können.

Allerdings sind - wie bereits in der Stellungnahme des Landes Wien im Rahmen „der Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ im Jahr 2016 ausgeführt wurde - zum Thema kompetenzrechtliche Zuordnung grundsätzliche Fragen nach der rechtlichen Verankerung, insbesondere einer kompetenzrechtlichen Zuordnung, zu stellen: Der institutionelle Rahmen der europäischen Sozialpolitik ist mitgliedersstaatlich geprägt. Gemäß Artikel 153 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Europäische Union lediglich eine unterstützende und ergänzende Handlungskompetenz im Bereich der Sozialpolitik. Es stellt sich in diesem Zusammenhang - da viele der Grundsätze der Säule im Bereich der Beschäftigungspolitik angesiedelt sind sowie die Mitteilung der EK auf Themen im Bereich der Beschäftigungspolitik mehrfach Bezug nimmt - die Frage, ob eine Anwendung des Artikels 21 Abs. 3 AEUV hierbei angedacht wird. Mit der gemeinsamen Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte von Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament am 17. November 2017 ist keine

rechtsverbindliche Wirkung einhergegangen. Da keine primärrechtliche Verankerung der europäischen Säule sozialer Rechte erreicht worden ist, führt dies letztlich zur wichtigen Frage der kompetenzrechtlichen Zuordnung in Hinblick auf die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplanes zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte. Des Weiteren ist allgemein anzumerken, dass klare Zielwerte und Mindeststandards zur Zielorientierung der jeweiligen Koordinierungsgegenstände für eine erfolgreiche Umsetzung förderlich wären.

In Hinblick auf zu treffende Maßnahmen, um den schwerwiegenden Folgen der Corona-Pandemie auf die soziale Situation entgegenzuwirken (siehe oben, Punkt 1.), wird insbesondere eine Festlegung im Aktionsplan zum Thema „Krisenresilienz“ angeregt: Um auf die zunehmenden sozialen Ungleichheiten in Europa ausreichend zu reagieren, sind umfangreiche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen notwendig. Dahingehend ist es notwendig, dass im Aktionsplan festgelegt wird, wie angesichts des absehbaren Anstiegs öffentlicher Haushaltsdefizite und Verschuldung in den nächsten Jahren soziale Investitionen sichergestellt und zeitlich befristete Krisenprogramme in dauerhafte Mechanismen überführt werden können.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Umsetzung der Säule zum Thema der Investitionspolitik Folgendes zu bedenken: Für die Umsetzung einer umfassenden Sozialstrategie wird es als essentiell betrachtet, Infrastrukturinvestitionen durchführen zu können. Dabei ist es wünschenswert, die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union mit den Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte abzustimmen und eine Investitionspolitik im Sinne einer „goldenen Regel“ zur Ausnahme sozialer Investitionen vom budgetären Defizitverfahren zuzulassen. Dies würde den Spielraum für öffentliche Investitionen erweitern, ohne die grundlegenden Zielsetzungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts konjunkturbereinigt ausgeglichener Haushalte zu vernachlässigen.

II. Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

Zu den Grundsätzen, den Kapiteln der Säule sowie zu einzelnen, für die Umsetzung der Säule relevanten Querschnittsthemen

Geschlechtergleichstellung und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Grundsätze 2. Gleichstellung der Geschlechter sowie 9. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang sowie Kapitel II: Faire Arbeitsbedingungen

- Zu der Initiative der „europäischen Gleichstellungsstrategie, gefolgt von Maßnahmen zur Einführung verbindlicher Lohntransparenzmaßnahmen“ im 1. Quartal, ist insbesondere Folgendes hervorzuheben:

Die Bestrebungen zur Lohntransparenz sollten in dieser Hinsicht unbedingt mit regelmäßigen Einkommenstransparenzberichten erweitert werden, die auch auf ungleiche Boni, Lohnerhöhungen oder Karrieresprünge von Frauen und Männern eingehen. Sowohl Lohntransparenzmaßnahmen als auch Initiativen zur Beseitigung von ungerechtfertigten Lohnunterschieden würden auch für alle EU-Mitgliedsländer begrüßt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zusatz bei der Mitteilung der EK auf Seite 10 für den Bereich „Frauen am Arbeitsmarkt“ wünschenswert wäre, da gerade die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass

- a. vor allem Frauen systemerhaltene Berufe (besonders Pflege und Einzelhandel) ausführen, diese
 - b. durchschnittlich schlechter bezahlt werden, und dass
 - c. die Mehrfachbelastung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zu Zeiten von COVID-19 stark gestiegen sind.
- Sehr zu unterstützen ist ebenfalls die Nennung, dass gute Kinderbetreuung und Langzeitpflege Frauen besser entlasten. Im Sinne der aktuellen Corona-Krise, sollte hier noch auf die Belastungen vor allem von Müttern und Alleinerzieherinnen hingewiesen werden, die mehr Unterstützung brauchen, um am Arbeitsmarkt erfolgreich teilzunehmen.
 - Die Stadt Wien begrüßt die Nennung von „Stereotypen“¹ als großen Faktor, der der Gleichstellung im Wege steht. Dies könnte noch mit dem Hinweis erweitert werden, dass Stereotype im Bildungs- und Karriereweg im Sinne geschlechtssensibler Bildung verändert werden müssen.
 - In Bezug auf das Kapitel „Die Situation von Frauen verdient besondere Aufmerksamkeit“² darf angeregt werden, auch zu inkludieren, dass das Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in den Aktionsplan aufzunehmen ist.

Weltweit ist ein Drittel aller Frauen von physischer oder sexualisierter Gewalt betroffen

¹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 9.

² Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 9.

(WHO 2017). Die Auswirkungen von Gewalt auf die Gesundheit und die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen sind massiv; Gesundheits- und Sozialdienste sind daher als erste Ansprechstellen gefordert, ein qualitatives und finanziell gesichertes Angebot für gewaltbetroffene Frauen zu leisten. Darüber hinaus, muss mehr Täterarbeit im Sinne von Präventionsangeboten geleistet werden.

- Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass auch beim Kapitel 5 „Verbreitung europäischer Werte“ der Mitteilung der EK³ neben der Nulltoleranzpolitik für Kinderarbeit, auch eine solche gegenüber Menschen- und Frauenhandel einzubringen.
- Generell wird angeregt, eine Genderanalyse in allen 20 beschriebenen Politikfeldern der Säule sozialer Rechte durchzuführen, d.h. die Politikfelder sollen sich mit der Frage befassen, inwieweit Frauen und Männer von den darin enthaltenen Maßnahmen betroffen sind und ob diese Maßnahmen dazu beitragen, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts aufzubauen.
- Ebenso ist anzumerken, dass die Mitteilung der EK zu großen Teilen – aber nicht ausschließlich - geschlechtergerechte Sprache anwendet.

Dahingehend wird auf den zweiten Satz auf Seite 1 der Mitteilung aufmerksam gemacht, wo nur von „Europäern“ und nicht wie weiter hinten im Dokument, „Europäerinnen und Europäern“ gesprochen wird. Ebenso wird im Dokument durchgehend von „Partnern“ und „Akteuren“ gesprochen, ebenso auf Seite 5 von „Arbeitgebern, Arbeitnehmern (...) und Ausbildern“.

Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, durchgängig geschlechtergerechte Sprache anzuwenden.

Arbeit und Jugend

Grundsatz 4. Aktive Unterstützung für Beschäftigung, Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang

- **Jugendliche und junge Erwachsene, Jugendarbeitslosigkeit**

Dass die Kommission im zweiten Quartal 2020 ihre Vorschläge zur Stärkung der Jugendgarantie vorlegen soll,⁴ die bereits 3,5 Millionen jungen Menschen jährlich hilft, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren oder eine Arbeit zu finden, ist zu begrüßen.

In Hinblick auf diese geplante „Stärkung der Jugendgarantie“, um die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist Folgendes anzumerken:

- **Wiener Ausbildungsgarantie**

Von Seiten der Stadt Wien besteht bereits eine Wiener Ausbildungsgarantie, die vor dem Hintergrund der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre eine wichtige Rolle einnimmt: Sie umfasst Leistungen, die dazu beitragen können, dass Jugendliche eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung erhalten. Dies beinhaltet beispielsweise

³ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 15.

⁴ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 6.

weiterführende Schulen, Unterstützung der betrieblichen Lehre, überbetriebliche Lehre, Produktionsschulen sowie generell Information, Beratung und Coaching. Zentral dabei ist die Abstimmung dieser Einrichtungen, ein laufendes Monitoring und die stete am Bedarf orientierte Weiterentwicklung der Angebote. In Wien erfolgt dies durch eine Steuergruppe zur Wiener Ausbildungsgarantie, an der alle in diesem Bereich arbeitenden Organisationen beteiligt sind. Durch die gute Zusammenarbeit aller Organisationen ist es auch in der Covid-19-Krise gelungen, zusätzliche Plätze in der überbetrieblichen Lehre zu schaffen, um den Rückgang der betrieblichen Lehrplätze zu kompensieren.

- Wiener Jugendunterstützung

Es ist ein wesentliches Ziel der Wiener Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der Schule in den Beruf bestmöglich zu unterstützen und zu fördern und damit eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Deswegen wurde in Wien die „U25 – Wiener Jugendunterstützung“ mit Juni 2020 als „One-Stop-Shop“ implementiert: Im „U25“ werden von der Stadt Wien, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Wien Leistungen für die Zielgruppe der jungen arbeitsfähigen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Wiener Mindestsicherungsbeziehenden (Beziehende von Sozialhilfeleistungen) zwischen 15 und 24 Jahren (rund. 10.000 Jugendliche und junge Erwachsene in Wien) in einer Stelle angeboten. Im „U25“ stehen Angebote rund um Berufs-, Arbeits-, Bildungs- und soziale Belange für alle Unter-25-Jährigen in einem gemeinsamen Haus zur Verfügung („One-Stop-Shop“).

Es wird angeraten, bei der geplanten Stärkung der Jugendgarantie dem Thema des Wechsels von der Schule ins Berufsleben und den ersten Jahren der Erwerbstätigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken: Jugendliche und junge Erwachsene brauchen in diesem wichtigen Lebensabschnitt jede erdenkliche Unterstützung.

- Jugendarbeitslosigkeit und die Corona-Pandemie

Da die Mitteilung der Kommission vor dem Eintreffen der Corona-Pandemie in Europa verfasst wurde, werden die Auswirkungen auf die Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Europa nicht aufgegriffen.

Bei der Umsetzung der Säule in einem entsprechenden Aktionsplan sowie bei der Festlegung der Jugendgarantie ist allerdings jedenfalls auf die Situation von jungen Menschen und ihren Chancen am Arbeitsmarkt - auch in Hinblick eines Entgegenwirkens der Auswirkungen der Pandemie – einzugehen. Gerade im Zusammenhang mit den zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ist es notwendig, die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt auf europäischer Ebene zu beobachten sowie insbesondere in die Jugendgarantie einfließen zu lassen. So wären etwa europäische Maßnahmen für junge Menschen, die sich noch in Ausbildung befinden und dabei Unterstützung brauchen

(Schaffung/Ausbau duales Bildungssystem), als auch für gut ausgebildete junge Erwachsene, die keine Aussichten auf gute Arbeitsplätze haben, möglich. In diesem Zusammenhang sollte ebenso forciert werden, prekären Beschäftigungsverhältnissen entgegenzuwirken und Planungssicherung für junge Menschen herzustellen.

- Praktika

Zur Jugendgarantie ist weiters anzumerken, dass Praktika in die Jugendliche und junge Erwachsene vermittelt werden, nicht unbezahlt sein sollen (oder junge Menschen gar für die Praktikerteilnahme bezahlen müssen), bzw. dass jedenfalls eine finanzielle Absicherung während des Praktikums gegeben ist.

- Anerkennung von non-formaler Bildung

Zum Satz *„Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme erworben wurden, zu validieren.“*⁵, somit der Ankerkennung von non-formaler Bildung, ist Folgendes anzumerken:

Das Bekenntnis zur Anerkennung von non-formaler Bildung wird begrüßt und könnte noch weitergedacht werden. Kompetenzen anzuerkennen, welche junge Menschen aufgrund von ehrenamtlichem Engagement erlangen - letztlich auch um ein ehrenamtliches Engagement junger Menschen zu ermöglichen -, ist von Bedeutung. Diese wertvollen Kompetenzen erlangen junge Menschen in Eigenverantwortung, sie können sie für weitere Bereich in ihrem beruflichen Leben nutzen. Dazu sind Rahmenbedingungen für die Anerkennung von non-formaler Bildung auszubauen sowie auch die Organisationen, in denen sich junge Menschen ehrenamtlich engagieren, langfristig abzusichern und zu finanzieren.

Faire Arbeitsbedingungen

Grundsatz 6. Löhne und Gehälter. Aktive Unterstützung für Beschäftigung, Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang

Zum Satz *„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Europa sollten einen angemessenen Mindestlohn erhalten, der ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. ...Dies gilt jedoch nur, solange faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen herrschen.“*⁶ in der Mitteilung der EK, ist Folgendes anzumerken:

- Bekenntnis zu Mindestlöhnen

Das Bekenntnis zu Mindestlöhnen, die ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, ist zu begrüßen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass – wie aus Grundsatz 6 der Säule hervorgeht – „Armut trotz Erwerbstätigkeit“ verhindert wird und dies auch im Rahmen des Aktionsplanes berücksichtigt wird.

⁵ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 4.

⁶ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 10.

- Praktika

Praktika sollen ebenfalls bezahlt und an einen Mindestlohn gebunden sein, um Ausbeutungsverhältnissen entgegenzuwirken.

Arbeitswelt und Wirtschaft

Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Kapitel II: Faire Arbeitsbedingungen

- Arbeitsplätze und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Grundsätzlich sind die Teilhabe am Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten zur produktiven Teilhabe am Arbeitsmarkt bei einer Umsetzung der Säule zu bedenken. Sie müssen bestehen, da sie ein entscheidender Faktor für eine hohe Lebensqualität sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einer wachsenden Stadt – die meisten Städte Europas wachsen – genügend Arbeitsplätze für alle verfügbar sein müssen. Diese Arbeitsplätze haben den Kriterien für „gute Arbeit“ zu folgen: existenzsichernd bezahlt, im selbst gewählten Ausmaß (z. B. Vollzeit/Teilzeit, bedarfsgerechte Karenzmodelle usw.) und den kollektivvertraglichen Regelungen entsprechend.

- Zum Punkt „Befähigung der Menschen durch hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen“⁷ der Mitteilung der EK ist Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich sind die angeführten Ziele und Absichten zu unterstützen.

Allerdings wären die Europäischen Schlüsselkompetenzen zu diesem Thema unbedingt zu berücksichtigen. Diese werden vom Europäischen Rat seit vielen Jahren veröffentlicht und wurden 2019 letztmalig neu angepasst⁸. Diese nicht zu verwenden, wäre schade und bedauerlich. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum die Fragestellung in der Mitteilung der EK lautet: *„Um herauszufinden, welche Kompetenzen benötigt werden, müssen die nationalen und regionalen Regierungen mit denjenigen zusammenarbeiten, die es am besten wissen: Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Lehrkräften und Ausbildern.“*⁹ Zumindest ein Verweis auf die Europäischen Schlüsselkompetenzen, die bereits wichtige Inhalte zu jenen Fragen beinhalten, wäre jedenfalls angebracht gewesen.

Digitalisierung

- **Digitalisierung und Chancengerechtigkeit**

Zum Punkt Digitalisierung¹⁰ in der Mitteilung der EK ist Folgendes anzumerken:

Aus Sicht der Stadt Wien ist die Digitalisierung u.a. zu nutzen, um die Chancengerechtigkeit der Menschen in Europa zu stärken. Das bedeutet Informationen frei zugänglich, aber auch allgemein verständlich zu machen. Die Digitalisierung sollte

⁷ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 4.

⁸ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/297a33c8-a1f3-11e9-9d01-01aa75ed71a1/language-en>

⁹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 5.

¹⁰ U.a. erwähnt in der Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ auf Seite 2, 11.

genutzt werden, um niederschwellige Zugänge zu digitaler Information öffentlichen Services, barrierefreier Partizipation und Teilhabe für alle sozialen Gruppen zu schaffen, und unterstützt soziale Innovationsprozesse. Basis dafür muss eine digitale Bildung und Qualifizierung sowie gezielte Aus- und Weiterbildung für alle Menschen sein.

Des Weiteren muss die Digitalisierung auch aus der Perspektive des Zielkonflikts Ressourcenschonung betrachtet werden. Der Wiener Weg der Digitalisierung zeichnet sich durch die Offenheit für neue Technologien und ihren sinnvollen und ressourcenschonenden Einsatz aus. Die Digitalisierung sollte als wirkungsvolles Werkzeug zur Erreichung der Klimaziele eingesetzt werden.

- **Digitale Wirtschaft und Bildung**

Aus der Mitteilung der EK geht hervor „Die digitale Wirtschaft von heute und morgen muss den Menschen in den Mittelpunkt stellen.“ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es für den Ausbau der digitalen Wirtschaft notwendig ist, eine hochwertige Bildung unter Berücksichtigung der Anforderungen der digitalen Möglichkeiten zu garantieren.

Diesbezüglich gibt es schon jetzt in der Wiener Bildungslandschaft zahlreiche Initiativen und Konzepte. Das aber beschränkt sich selbstverständlich nicht nur auf schulisches Lernen.

Es möge daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Initiativen zum Ausbau der Europäischen Schlüsselkompetenzen in Bildungs- und Ausbildungssystemen die Ziele einer digitalen Wirtschaft unterstützen können.

- **Bildung älterer Menschen im Bereich der Nutzung digitaler Services**

Die Nutzung digitaler Services älterer Menschen muss ausgebaut und unterstützt werden. Digitale Teilhabe kann u.a. der Einsamkeit vorbeugen bzw. die Isolation bekämpfen. Die Bedeutung der Digitalisierung im Alltagsleben steigt ebenfalls. Für das Leben zu Hause können Smart Homes und Active & Assisted Living-Produkte unterstützend wirken, insbesondere wenn es gilt, jüngere ältere Menschen auf das hohe Alter vorzubereiten. Zudem hat die Auseinandersetzung mit neuen Technologien einen positiven Effekt auf die Zusammenarbeit zwischen Jüngeren und Älteren. Durch den rasanten technischen Fortschritt besteht Bedarf, sich regelmäßig mit der Materie im Sinne des Lebenslangen Lernen auseinanderzusetzen.

Kinderbetreuung

Grundsatz 11. Betreuung und Unterstützung von Kindern, Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- **Frühkindliche und elementare Bildung**

Folgende Themengebiete, die aus der Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ hervorgehen, haben Relevanz für den elementaren Bildungsbereich: Chancengleichheit, Vielfalt der Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, Werte, und Digitalisierung.

Die Stadt Wien – Kindergärten trägt durch bereits vielfältig gesetzte Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Säule bei:

- Chancengleichheit: In Wien ist leistbare frühkindliche und qualitativ hochwertige elementare Bildung bereits Realität, da der Besuch in städtischen und privaten elementaren Bildungseinrichtungen in Wien für alle Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht beitragsfrei oder stark vergünstigt ist. Dies führt zu einer hohen finanziellen Entlastung Wiener Familien.
Auch das Platzangebot in städtischen und privaten elementaren Bildungseinrichtungen hat bereits ein sehr hohes Ausmaß erreicht und wird stetig weiter ausgebaut. Die Versorgungsrate der Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren liegt bei 100%, für Kinder im Alter unter 3 Jahren ist die Versorgungsrate fast 50%. Dies bedeutet, dass für fast jedes zweite Kind in dieser Altersgruppe ein Kindergartenplatz verfügbar ist.
Diese hohe Bedarfsdeckung unterstützt zum einen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber vor allem ermöglicht es Kindern von Anfang an bestmögliche Chancen auf Bildung. Auf diesen Chancenausgleich und eine gute Zukunft für alle Kinder wird seitens der Stadt Wien größten Wert gelegt. Fest steht, dass Kinder jeden Alters, jeder Herkunft und jeder individuellen Kompetenzentwicklung aufgenommen werden können.
- Vielfalt der Menschen: Vielfalt war und ist ein Charakteristikum dieser Stadt und ihre pluralistische Gesellschaft ist ein unveränderbares Faktum im Leben ihrer Menschen. Diese pluralistische Gesellschaft spiegelt sich auch in elementaren Bildungseinrichtungen wider. Dadurch sind elementare Bildungseinrichtungen eine Chance für alle Beteiligten, verschiedene Wertmaßstäbe, Familienformen und Lebensweisen kennenzulernen, die über den eigenen bekannten Familienhorizont hinausgehen.
Dies fundiert zum einen der Leitfaden "Religionen, Weltanschauungen und Werte - Ethik in Kindergärten", der vertiefend zum Wiener Bildungsplan die Haltung im Umgang mit den Themen Ethik, Werte, Religionen und Weltanschauung und die Grundsätze einer kultur- und religionssensible Bildung definiert.
- Gleichstellung der Geschlechter: Durch die gendersensible Pädagogik ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im elementaren Bildungsbereich ein wichtiges Thema, um Chancen und Bildungskarrieren von vorformulierten Geschlechts-Stereotypen zu befreien.
- Digitale Medien Diese sind ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft und auch im Alltag vieler Kinder präsent. Digitale Medienbildung gewinnt daher auch in elementaren Bildungseinrichtung immer mehr an Relevanz um auch hier im Sinne des Chancenausgleichs herkunftsbedingte Unterschiede zu kompensieren.

- **Bildungssystem**

- **Bildung und die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung**

Ein hochwertiges Bildungssystem ist ein essentieller Faktor für die Prävention vor Armut. Das bedeutet, die Bekämpfung der Armut sollte nicht nur „menschenwürdige Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten“¹¹ umfassen, sondern explizit öffentliche und kostenfreie hochwertige Bildungschancen ermöglichen. Es wäre geraten, den Aspekt Bildung stärker hervorzuheben als wichtiges Mittel gegen Armut.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass hochwertige allgemeine und berufliche Bildung einen Fokus auf ein gerechtes Bildungssystem braucht, der die Lernenden ins Zentrum rückt und anerkennt, dass Bildung weit mehr bedeutet, als junge Menschen auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. - Bildung muss als die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben mit vielfältigen Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und persönlichen Entfaltung gesehen werden. Dafür braucht es auch auf europäischer Ebene ein klares Bekenntnis zu einem durchlässigen Bildungssystem.

- **Chancengerechtigkeit, Barrierefreiheit**

Die Barrierefreiheit ist ebenso ein Ziel der UN-Nachhaltigkeitsziele – Sustainable Development Goals (SDGs). 4(5) sieht vor: „*Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten*“. Die vorliegende EU-Strategie ist parallel zu den SDGs und es mögen daher die Ziele der Agenda in größerem Maße aufgenommen werden. Der Abschnitt in der Mitteilung der EK¹² über barrierefreie Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung ist, insbesondere auch in Hinblick auf Bildung, auszubauen und aussagekräftiger zu gestalten.

- **Kinderarmut, die Einführung der europäischen Kindergarantie**

Die in der Mitteilung der EK erwähnte¹³ Einführung einer europäischen Kindergarantie, die den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung für alle Kinder gewährleisten soll, wird begrüßt. Mit ihr werden notwendige Maßnahmen auf europäischer Ebene mit dem Ziel der Bekämpfung von Kinderarmut in Europa angestoßen.

Die Stadt Wien setzt wichtige Maßnahmen und Instrumente zur Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut und diese sind essentiell für die Teilhabechancen armuts- oder ausgrenzungsgefährdeter Kinder und Jugendlicher in Wien. So sind etwa Leistungen, wie beispielsweise der beitragsfreie Kindergarten, die kostenfreien Ganztagschulen, die Wiener Parkbetreuung, die Summer City Camps, die Wiener

¹¹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 14.

¹² Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 9.

¹³ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 14.

Jugendzentren, die Gratis-Nachhilfe ("Förderung 2.0"), die finanzielle Unterstützung für Familien und ihre Kinder durch Leistungen der Mindestsicherung, lediglich einzelne von vielen Leistungen der Stadt Wien, die essentiell sind für die Teilhabe- und Zukunftschancen der jüngsten Wiener Bevölkerung.

Im Zusammenhang mit der „europäischen Kindergarantie“ wird Folgendes angemerkt:

- Vererbung von Teilhabechancen

Es ist hervorzuheben, dass die Sätze in der Mitteilung der EK *„Kinder in armen Familien haben keinen fairen Start ins Leben. Sie haben ein erhöhtes Risiko von Gesundheitsproblemen und schlechteren Bildungsleistungen im späteren Leben, was letztendlich wieder zurück zu Armut führt.“* grundsätzlich begrüßt werden, da damit die Benachteiligung von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Kindern thematisiert wird.

Allerdings wäre es notwendig auch weitere Aspekte, die armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder betreffen, zu benennen, um diesen Herausforderungen mit passenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Insbesondere die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (z.B. Freizeitaktivitäten im Bereich Sport, Kultur; etc.) - und damit deren erhöhtes Risiko sozialer Ausgrenzung - ist in diesem Zusammenhang zu thematisieren. Es wird deswegen vorgeschlagen, den Fokus bei der Umsetzung der Säule, insbesondere bei der europäischen Kindergarantie, zu erweitern auf die Vererbung von gesellschaftlichen Teilhabechancen, somit die Weitergabe von Statusmerkmalen sowie positiven oder negativen Lebensbedingungen der Eltern an ihre Kinder. Damit sollte insbesondere einhergehen, dass die sozialen Herkunftsfaktoren der Eltern und ihre Wirkung auf gesellschaftliche Teilhabechancen der Kinder bei der Erarbeitung einer europäischen Kindergarantie – insbesondere der Identifikation der Leistungen, die essentiell für die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen in Europa sind - berücksichtigt werden.

- Zugang zu Dienstleistungen

In Hinblick auf den Satz in der Mitteilung der EK *„2021 wird die Kommission eine Kindergarantie vorlegen, um sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu den Dienstleistungen haben, die sie benötigen, und dass sie unterstützt werden, bis sie erwachsen sind.“* ist anzumerken, dass die Definition der „Dienstleistungen, die Kinder benötigen“, nicht klar definiert ist. Eine klare Definition wäre hier für eine Bewertung notwendig. Jedenfalls sollen jene „Dienstleistungen, die Kinder benötigen“ qualitativ hochwertige Leistungen sein.

- Kinder- und Jugendstrategie

Im Zusammenhang mit der „europäischen Kindergarantie“ ist ebenso auf die Wiener Kinder- und Jugendstrategie¹⁴ hinzuweisen:

Partizipation: Wien ist mit der „Werkstadt junges Wien“ als Best-Practice-Beispiel Teil der Europäische-Demokratiehauptstadt-Initiative. 2019 wurde in der Bundeshauptstadt das größte Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt in der Geschichte durchgeführt. 22.500 Kinder und Jugendliche haben in 1.300 Workshops in Schulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten und Jugendzentren Ideen und Vorschläge für die Zukunft der Stadt Wien eingebracht.

Daraus ist die Kinder- und Jugendstrategie entstanden. Diese wurde am 24.6.2020 im Wiener Gemeinderat beschlossen. Es ist ein umfassender Plan für alle Politikbereiche, mit dem Wien zur kinder- und jugendfreundlichsten Stadt der Welt gemacht werden soll.

Inhalte: Die Kinder- und Jugendstrategie besteht aus neun Zielen und 196 Maßnahmen. Eine Maßnahme aus dem Bereich „Chancen und Zukunft“ betrifft die Einführung einer Kindergrundsicherung. Eine weitere Maßnahme zur Kinder- und Jugendarmutsbekämpfung ist es, das soziale Sicherungssystem und die Serviceangebote auszubauen.

Monitoring: Für die Umsetzung der Wiener Kinder- und Jugendstrategie wird ein Monitoring-System eingesetzt. Kinder und Jugendliche müssen überprüfen können, welche Maßnahmen umgesetzt werden und ob die Ziele tatsächlich verfolgt werden. Dazu wird ein wienweites Kinder- und Jugendparlament (in Abstimmung mit den Bezirken und Trägerorganisationen von bestehenden Kinder- und Jugendparlamenten) oder anlassbezogen ein Kinder- und Jugendkonvent etabliert.

Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung

Grundsatz 14. Mindesteinkommen, Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- **Würdevolles Leben**

In der Mitteilung der EK wird auf „angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben“ ermöglichen Bezug genommen und ausgeführt „*Ein Leben in Würde bedeutet die für die Arbeitssuche erforderliche Unterstützung, Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Gesundheitsversorgung, menschenwürdige Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, erschwinglichen Wohnraum und erschwinglichen Zugang zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen wie Wasser, Energie, Verkehr und digitale Kommunikation.*“. Diese Ausführungen eines würdevollen Lebens sind zu eng gefasst und enthalten nicht alle relevanten Aspekte, die ein würdevolles Leben beinhalten. In

¹⁴ https://werkstadt.junges.wien.gv.at/site/files/2020/05/Entwurf_Kinder_und_Jugendstrategie.pdf

diesem Zusammenhang wird insbesondere angeregt ebenso Aspekte wie die soziale und kulturelle Teilhabe sowie persönliche Bedürfnisse zu inkludieren.

- **Die Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien trägt zur Umsetzung des Grundsatzes 14 der Säule im Rahmen der Wiener Mindestsicherung bei:**

Leistungen der Mindestsicherung sichern den Lebensunterhalt und die Miete von Wienerinnen und Wienern mit geringem oder keinem Einkommen, die ihren Bedarf nicht selbst decken können. Sollte Arbeitsfähigkeit bestehen ist die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft eine Voraussetzung. Der Lebensunterhalt der Wiener Mindestsicherung umfasst dabei den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

Die Wiener Mindestsicherung, deren Ziel es ist Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die soziale Inklusion weitest möglich zu fördern, wird auch als „letztes soziales Netz“ bezeichnet. Rund 135.000 Menschen haben in Wien im Jahr 2019 Leistungen der Mindestsicherung erhalten.

Unter die Definition des Mindesteinkommens nach dem Grundsatz 14 fällt somit die Mindestsicherung in Wien.

Zur Festlegung, wie hoch die Mindestsicherung sein muss, um ein existenzsicherndes Einkommen zu garantieren, braucht es jedenfalls ausreichende wissenschaftliche Evidenz bzw. Grundlagen.

- **Energiearmut**

Zu der Thematisierung von Energiearmut sowie dem Hinweis zu der Ankündigung der Europäischen Kommission Leitlinien zur Energiearmut vorzulegen¹⁵, ist Folgendes anzumerken:

Energiearmut, insbesondere in Hinblick auf die Gefahr einer Verschärfung von Energiearmut im Zusammenhang mit einer Energiewende, ist jedenfalls zu bedenken bei der Umsetzung der Säule. Es wird deswegen angeregt, Maßnahmen gegen Energiearmut in den Aktionsplan zur Umsetzung der Säule aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die „Energieberatung für armutsgefährdete Haushalte“ der Stadt Wien¹⁶ hinzuweisen: Dabei erhalten armutsbetroffene Personen neben einer kostenlosen Energieberatung in den eigenen vier Wänden auch Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Energiesparmaßnahmen.

¹⁵ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 14.

¹⁶ <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/energie/energieberatung-armutsgefaehrdet.html>

Ältere Personen und SeniorInnen

Grundsatz 15. Alterseinkünfte und Ruhegehälter und zum Grundsatz 3. Chancengleichheit, Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang sowie Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- In der Mitteilung der EK wird in Bezug auf die alternde Bevölkerung und die sich ändernde demographische Entwicklung verwiesen, die eine doppelte Alterung nach sich zieht: immer mehr Menschen werden immer älter und leben dabei im Großen und Ganzen auch gesünder. Das bedingt robuste Pensions- und Gesundheitssysteme, und hat Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Satz *„Die Senioren- und Pflegewirtschaft schafft für viele Menschen neue Arbeitsplätze und sorgt gleichzeitig dafür, dass ältere Menschen aktiv bleiben oder die von ihnen benötigte Pflege erhalten“*¹⁷ fasst die damit verbundene Haltung durchaus treffend zusammen. Allerdings treffen alle 20 Grundsätze der Säule und ihre Kapitel, also Chancengleichheit, Arbeitsplätze für alle und faire Arbeitsbedingungen schaffen sowie den Sozialschutz und die soziale Inklusion verbessern, auch auf die ältere Bevölkerung zu. Neben den aufgegriffenen Punkten zu ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt und der Pflege sind aber auch Mobilität und Wohnen, Digitalisierung, aktives Altern, Selbstständigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft wichtige sozialpolitische Themen.
- Es fehlt ebenso in der Mitteilung der EK¹⁸ eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Lebensphasen älterer Menschen und eine Unterscheidung in den damit verbundenen sozialen Erfordernissen. Unter dem Begriff „Ältere“ werden meist Menschen ab 60 Jahren bis zum Lebensende zusammengefasst. Für die rund 20 Jahre zwischen den Polen Arbeitsmarkt und Langzeitpflege fehlt jedwede Thematisierung. Bildung und Kompetenzerwerbs sind nicht nur für junge Menschen und für die Verbesserung der Voraussetzungen zum Finden eines Arbeitsplatzes von Bedeutung. Lebenslanges Lernen hält geistig und körperlich fit.
- Zudem zeigt sich zunehmend der demographisch bedingte Mangel an erfahrenen MitarbeiterInnen in Unternehmen – Stichwort Pensionswelle der sogenannten „Babyboomer-Generation“. Flexible Arbeitsmodelle, Mentoring- und ExpertInnen-Programme, Unternehmensgründungen und attraktive Zuverdienstmöglichkeiten vor und nach dem formalen Pensionsantritt müssen konzipiert werden. Die Attraktivierung der Zielgruppe 50plus für den Arbeitsmarkt und umgekehrt des Arbeitsmarktes für (arbeitslose) ältere Menschen, die aktuell schlechte Rahmenbedingungen für ihr berufliches Fortkommen vorfinden, ist geboten. Der in der Mitteilung der EK erwähnte „widerstandsfähige Sozialvertrag“¹⁹ ist daher unter den Aspekten Umschulung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt insbesondere für diese Gruppe einzulösen.
- Ebenso gilt es, die Benachteiligung von Frauen auch im Hinblick auf die Situation älterer Frauen abzubauen, insbesondere die Altersarmut aufgrund des lebenslangen Gender Pay Gap und unbezahlter familiärer Arbeit.
- Einsamkeit und Isolation sind oft die Folge mangelnder Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Mitgestaltung am eigenen Lebensumfeld und die Mitsprache bei Entscheidungen fördert das Wohlbefinden und die eigene Wertigkeit.

¹⁷ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 2.

¹⁸ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, z.B. Seite 2, 9, 13-14.

¹⁹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 12.

Die Zielgruppe selbst weiß am besten, was sie braucht. Zudem hat sie ein wertvolles Asset, das sie von anderen Generationen unterscheidet: ein hohes Maß an Erfahrungen und Wissen. Dieses Potential darf nicht verschwendet werden. Neben den bereits erwähnten Beiträgen im Rahmen des Arbeitsmarktes sind Erfahrung und erworbene Fähigkeiten beispielsweise für Ehrenamt und Freiwilligentätigkeit wichtig. Deren sozialer Beitrag für die Gesellschaft kann vermehrt gefördert werden.

Menschen mit Behinderungen

Grundsatz 17. Inklusion von Menschen mit Behinderungen und zum Grundsatz 3. Chancengleichheit, Kapitel I: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang sowie Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes – wie sie aus der Mitteilung der EK hervorgehen²⁰ - werden als wichtiges Instrument angesehen, um das Ziel der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, insbesondere Art. 27, Arbeit und Beschäftigung und in weiterer Folge Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, zu erreichen.
- Ebenso wird die in der Mitteilung der EK erwähnte Entwicklung der EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2022-2030 begrüßt und beobachtet.

Pflege

Grundsatz 18. Langzeitpflege der europäischen Säule sozialer Rechte, Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- In der „Strategie Pflege und Betreuung in Wien 2030“ der Stadt Wien wird der notwendigen Verknüpfung zwischen Gesundheits- und Sozialbereich Rechnung getragen. Beispielsweise durch die Integration gesundheitsfördernder Maßnahmen in die bestehenden Leistungen oder Maßnahmen zur Remobilisation. Das in der Mitteilung der EK angekündigte „Grünbuch über das Altern“ wird mit Interesse erwartet und könnte wertvolle Inputs für die strategische Arbeit im Bereich Pflege liefern.
- Ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut speziell bei Frauen sind alle Maßnahmen, die pflegende Angehörige entlasten. Dies sind überwiegend Frauen und Maßnahmen im Bereich Pflege sollen jedenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass sich Berufstätigkeit und die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen besser vereinbaren lassen.

Gesundheitsversorgung

Grundsatz 16. Gesundheitsversorgung, Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

- Zum Satz „Damit niemand auf der Strecke bleibt, muss auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährleistet sein.“²¹ in der Mitteilung der EK ist Folgendes

²⁰Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seiten 2, 9, 13-14.

²¹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 13.

anzumerken: Der Zugang zu medizinischen Dienstleistungen soll allen Menschen gewährleistet sein, um ihnen eine rechtzeitige und hochwertige Versorgung zu garantieren. Dieser Grundsatz geht aus der österreichischen Gesundheitspolitik hervor. Auch in der EU sollte es ein wichtiges gemeinsames Ziel darstellen, ein hohes Sozialschutzniveau zu garantieren und dem Abbau sozialer und gesundheitlicher Ungleichheit verstärkt entgegenzutreten, um so den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union sicherzustellen.

- **Reproduktive Gesundheitsvorsorge**

Die Stadt Wien - Frauenservice regt an, (Punkt „Gesundheit“ in der Mitteilung der EK²²) den gesicherten Zugang von Mädchen und Frauen zu reproduktiver Gesundheitsvorsorge miteinzubeziehen. Dies sollte insbesondere den Zugang zu Verhütungsmitteln und - im Fall ungewollter Schwangerschaften - zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen sowie zu Information und Beratung zum Thema Familienplanung beinhalten.

- **Europäischer Plan für den Kampf gegen Krebs**

Der Wiener Gesundheitsverbund begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission²³ den Kampf gegen Krebserkrankungen zu intensivieren. Die Forschungsstrategie des Wiener Gesundheitsverbundes folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung. Ein erster solcher Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des Universitätsklinikums AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und von fünf Wiener Gesundheitsverbund-Häusern zusammenfasst. Mit dem Vienna Cancer Center werden mehr und größere Studien in der Wiener Krebsforschung durchgeführt werden können. Die internationale Vernetzung auf dem Gebiet der Forschung ist in diesem Zusammenhang unabdingbar und gelebte Praxis. Das Vienna Cancer Center wird zu einem der größten internationalen Partner in der Entwicklung neuer Krebstherapien.

- **Gesundheitsvorsorge und Bildung**

Aus der Mitteilung der EK geht hervor „Die Demografie Europas verändert sich: Dank der Fortschritte in der Medizin und der öffentlichen Gesundheit leben wir heute länger und gesünder.“²⁴ In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gesundheitsfördernde Programme auch in Bildungs- und Ausbildungsstätten entsprechend mitzubedenken sind. Ein hochwertiges Gesundheitssystem baut auf Prävention und Gesundheitsvorsorge auf und benötigt Unterstützung durch Bildungseinrichtungen – von der Schule bis zur Volkshochschule, von der Universität bis zur Fachhochschule.

- **Gesundheit und Klima, Umweltgerechtigkeit**

Das Thema der Umweltgerechtigkeit bekommt auch in Wien eine stetig wachsende Relevanz. Im Wiener Kontext ist unter anderem das Thema Gesundheit und Klima zu subsumieren. Alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere vulnerable, müssen vor den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels geschützt werden. Die klimatischen Veränderungen auf Grund des menschengemachten Klimawandels werden enorme

²² Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 13-14.

²³ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 13.

²⁴ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 2.

Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben. Erste Auswirkungen sind bereits jetzt schon spürbar. Die zunehmende, langanhaltende Hitzebelastung wird zu vermehrten gesundheitlichen Belastungen führen. Frauen sind zudem stärker von negativen Auswirkungen hoher Temperaturen betroffen als Männer. Sehr junge und alte Menschen zählen jedenfalls zu den vulnerablen Personengruppen. Daher müssen rechtzeitig Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, welche den Bedürfnissen aller Menschen gerecht werden.

- **Zugang zur Krankenversicherung**

Zentral ist auch der Zugang zur Krankenversicherung. In Österreich wurde mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch eine Lücke geschlossen. Seit 2010 sind alle Beziehenden einer Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe, sofern sie über keine eigene Krankenversicherung verfügen, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und haben somit Zugang zum Gesundheitswesen. Mindest- bzw. Sozialhilfebeziehende sind auch von der Rezeptgebühr befreit.

Wohnen

Grundsatz 19. Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose der europäischen Säule sozialer Rechte, Kapitel III: Sozialschutz und soziale Inklusion

Die Mitteilung der EK enthält Vorschläge²⁵ für die praktische Implementierung des Grundsatzes „19 Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ der Säule der sozialen Rechte, der wie folgt lautet:

- a. *Hilfsbedürftigen wird Zugang zu Sozialwohnungen oder Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung von guter Qualität gewährt.*
- b. *Sozial schwache Personen haben das Recht auf angemessene Hilfe und Schutz gegen Zwangsräumungen.*
- c. *Wohnungslosen werden angemessene Unterkünfte und Dienste bereitgestellt, um ihre soziale Inklusion zu fördern.*

Um den Grundsatz 19 „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ der Europäischen Säule der sozialen Rechte implementieren zu können, ist eine Wohnungspolitik notwendig, die **leistbare, energieeffiziente Wohnversorgung für möglichst breite Schichten der Bevölkerung** sicherstellt.

Es braucht die politische Einsicht in den europäischen Mitgliedsstaaten (Regionen, Städten und Gemeinden), dass die Wohnversorgung der Bevölkerung nicht dem freien Markt überlassen werden kann, sondern ein Teil der staatlichen Daseinsvorsorge, der Sozialpolitik, sein muss.

Eine wichtige Grundlage für die Implementierung der Säule der sozialen Rechte beim Thema „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ ist das **EU-weite standardisierte, regelmäßige Erheben von Daten** zu sozialen Themen, um die IST-Situation, den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf und in weiterer Folge Entwicklungen sichtbar zu machen und die Möglichkeiten zu erhalten, Städte miteinander zu vergleichen.

Qualitativ hochwertige Daten sind die Grundlage für den Fachdiskurs und letztendlich für gute politische Entscheidungen im Sinne der Implementierung der Europäischen Säule der sozialen Rechte.

²⁵ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 8, 14-15.

Wichtig wären bei der Dimension Nummer 19 folgende Punkte:

- Die Erhebung und die Aufnahme von Indikatoren zum leistbaren Wohnen (Wohnbedarfs, Wohnkostenbelastung, Wohnqualität, Überbelag etc.) und zum Thema Wohnungslosigkeit/ Wohnungssicherung im „Social Scoreboard“ (der Säule der sozialen Rechte)²⁶. Diese Indikatoren sollen nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf subnationaler, lokaler Ebene dargestellt werden, im Sinne eines Urban Social Scoreboards, (siehe nächsten Punkt).
- Erstellung eines EU-weiten Monitoring-Systems zum bezahlbaren Wohnen in Europa über das europäische Statistikprogramm EUROSTAT. Dafür braucht es eine Veränderung in der Art der Erhebung der Daten durch EUROSTAT zum Thema Wohnen in Europa. Das bedeutet weg von einer nationalen Betrachtungsweise hin zu einer subnationalen (urbanen, lokalen) Betrachtungsweise, sodass vor allem Dynamiken in Städten (und da vor allem in wachsenden Metropolen) sichtbar gemacht werden kann. Beispielsweise auf Ebene von Städten mit mehr als 500.000 EinwohnerInnen, die ganz besonders von der Wohnungsfrage betroffen sind.
- Die Behörden sollten verpflichtet werden, einen Wohnungs- und Gebäudekataster zu führen, in dem geförderter, sozialer Wohnraum ausgewiesen wird.
- Der Versorgungsgrad mit bezahlbarem Wohnraum sollte im Europäischen Semester als Indikator vorkommen, da durch die länderspezifischen Empfehlungen strukturelle Reformen ermöglicht und Investitionen in leistbares Wohnen forciert werden kann.

Ad Punkt a) Hilfsbedürftigen wird Zugang zu Sozialwohnungen oder Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung von guter Qualität gewährt.

- Damit Staaten, Regionen, Städte und Gemeinden mehr in leistbares, angemessenes Wohnen investieren können, braucht es bessere rechtliche Rahmenbedingungen für leistbares, energieeffizientes Wohnen auf europäischer Ebene. Mit der Verbesserung dieser Rahmenbedingungen hat sich die EU Urban Agenda - Housing Partnership („Städtepartnerschaft Wohnen“) befasst und Empfehlungen entwickelt, die im Zuge der Implementierung der Säule der sozialen Rechte berücksichtigt werden sollten.
- Die Wohnversorgung für alle Menschen in der EU sicherzustellen liegt in der Kompetenz der Mitgliedsstaaten (Regionen, Städte und Gemeinden), was weiterhin so bleiben muss, da LokalpolitikerInnen den Bedarf der Menschen vor Ort am besten kennen. Welche Bevölkerungsgruppen Zugang zum geförderten, sozialen Wohnraum bekommen, das sollten die Mitgliedsstaaten (Regionen, Städte und Gemeinden) in Eigenverantwortung entscheiden. Es sollte in diesem Punkt keine Eingrenzung der Zielgruppe für geförderten, sozialen Wohnbau durch die EU-Gesetzgebung geben. Im Sinne des Erhalts einer sozialen Durchmischung und einer breiten Wohnversorgung der Bevölkerung erscheint es dringend erforderlich, die Eingrenzung der Zielgruppe im EU-Beihilfenrecht (auf die ärmsten Gruppen in der Gesellschaft) aus dem Beihilfenrecht zu streichen.

²⁶ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/european-pillar-of-social-rights/indicators/social-scoreboard-indicators>

- Es muss sichergestellt sein, dass auch jene Wohnungssysteme in Europa, die sehr breite Schichten der Bevölkerung mit gefördertem, sozialem Wohnraum versorgen (Niederlande, Österreich etc.), in ihren Zugangskriterien ganz besonders vulnerable Gruppen berücksichtigen.
- Der beste Schutz gegen Obdachlosigkeit ist ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem, qualitativ angemessenem Wohnraum und damit die Sicherstellung der nachhaltigen Versorgung der Menschen. Damit dies gelingen kann, braucht es in den Mitgliedsstaaten die politische Selbstverpflichtung zur Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2030 und eine nationale Roadmap, wie es gelingen kann, ausreichend leistbaren Wohnraum zu schaffen. Im Rahmen eines von der EU geförderten, europaweiten Wissensaustausch-Programm („Affordable and Social Housing Knowledge-Exchange-Programme“) zum Thema Wohnungspolitik und Wohnungssicherung sollen Staaten, Regionen, Städte und Gemeinden voneinander lernen und dadurch die Rahmenbedingungen für bezahlbares Wohnen verbessern.
- Gerade beim Thema Wohnen und Wohnungssicherung braucht es einen EU-weiten Wissenstransfer, weil es nicht DIE eine Lösung gibt und die Wohnungssysteme in Europa stark variieren. Diese sind kulturell gewachsen und von unterschiedlicher Tradition in der Konsumation und Produktion von Wohnraum geprägt. Was in dem einen Staat/einer Region/einer Stadt funktioniert, ist in dem/der anderen nicht immer zu hundert Prozent umsetzbar.
- Das Wissens-Transfer-Programm sollte PraktikerInnen (aus Stadtverwaltungen, aus dem öffentlichen, geförderten Wohnbau, Gemeinwesenarbeit, Wohnungssicherung, Immobilien Developer etc.) und PolitikerInnen ansprechen und den Wissensaustausch anhand von Best-Practices vorantreiben.
- Zudem sollten eine Best-Practice-Datenbank und Expertinnen und Experten-Datenbank zum leistbaren Wohnen eingerichtet werden. Die ExpertInnen stehen für den Wissensaustausch für die Entwicklung von Roadmaps/Strategien für bezahlbares Wohnen auf Ebene der Regionen und Städte zur Verfügung.
- Im Rahmen der Erstellung von Roadmaps/Strategien werden auch die Grundlagen erarbeitet, die es Regionen und Städte ermöglichen, Förderungen/EIB Kredite in Anspruch zu nehmen. Die EU fördert diesen gesamten Strategie-Prozess und den Wissensaufbau für die Inanspruchnahme von EU-Finanzmitteln.
- Auch gezielte Lehrgänge und Ausbildungen für die Schaffung von leistbarem Wohnraum für VertreterInnen von Städten sollen von der EU gefördert werden. Folgende Themenfelder sind für den EU-weiten Wissensaustausch von zentraler Bedeutung:
 - Rechtliche Rahmenbedingungen für das Schaffen von leistbarem Wohnraum (Mietrecht, Wohnbauförderungsgesetz etc.)
 - Finanzierungsmodelle des bezahlbaren, sozialen Wohnbaus
 - Finanzierungsmodelle für die Renovierung bestehender Bestände des sozialen Wohnbaus (insbesondere für „multi-apartment residential buildings“ in Osteuropa)
 - Diskriminierungsfreier, transparenter Zugang zum geförderten, sozialen Wohnbau (Zugangskriterien), Servicestellen der Abwicklung der Wohnungsvergabe
 - Kommunikation zum Themenfeld bezahlbares Wohnen (Angebotsplattform etc.)
 - Flächenwidmung und Bodenpolitik (Anti-Spekulations-Maßnahmen!)

- Organisation des gemeinnützigen Wohnbaus, von Wohnbaugenossenschaften
 - Gemeinwesenarbeit im Wohnbereich zur Verbesserung der Nachbarschaften
 - Wohnungssicherungsstrategien von Städten
 - Finanzierung der Versorgung von obdachlosen Menschen (Housing First)
 - Organisation des kommunalen Wohnbaus (Errichtung, Verwaltung, Sanierung)
 - Sicherstellung des MieterInnen-Schutzes, Rechtsberatung für MieterInnen
 - Digitalisierung in der Wohnungswirtschaft
 - Wissensaufbau im Bereich der Energieeffizienz für den sozialen Wohnbau in den Städten, gemeinnützigen und kommunalen Wohnungsunternehmen.
- Ein wesentliches Thema für eine Verbesserung der Wohnsituation ist der Aufbau von Wissen bei Politiker/innen und Praktiker/innen in den Staaten, Regionen und Städten zur Verwendung von staatlichen Beihilfen beim Thema Wohnen (im Sinne des EU-Beihilfenrechts) und der Verwendung von EU-Finanzmitteln.
 - Im Gegenzug muss auch der Zugang zu EU-Förderungen bzw. besonders günstigen Finanzmitteln der EIB auch für kleinere Städte und kleinere Projekte (unter 50 Mio.) sichergestellt werden, beispielweise durch die Etablierung einer Bank für Wohnbau bzw. einer administrativen Struktur in den Mitgliedsstaaten, durch die die Abwicklung der Finanzierung für kleinere Wohnbauprojekte (unter 50 Mio. EUR) erfolgt. Ein Best-Practice-Beispiel dazu ist die „Social Housing Alliance“ der HLM in Frankreich. Zur Errichtung der notwendigen administrativen Strukturen braucht es einen EU-weiten Wissensaustausch.
 - Auf europäischer Ebene müssen Lösungen für Mitgliedsstaaten gefunden werden, rechtlich gegen Spekulation mit Wohnraum vorzugehen. Das Recht auf Wohnen muss höher eingestuft werden als das Profitinteresse von institutionellen Investoren, wie Banken, Versicherungen, Fonds etc.
 - Mieterinnen und Mieter sollen das Recht bekommen, zu erfahren, wem sie die Miete bezahlen d.h., wer der Eigentümer bzw. die Eigentümerin jenes Mietobjekts ist, das sie angemietet haben. Es müssen öffentlich einsehbare Immobilienregister erstellt werden.

Ad Punkt b) Sozial schwache Personen haben das Recht auf angemessene Hilfe und Schutz gegen Zwangsräumungen.

- Die Städte sollten eine **niederschwellige, kostenlose Rechtsberatung für Mieterinnen und Mieter** anbieten (sowie die Mieterhilfe in Wien), um sie vor Willkür der VermieterInnen zu schützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.
- Das Mietrecht in den Mitgliedsstaaten muss eine Mietobergrenze festlegen und die Menschen vor Willkür und Ausbeutung schützen. Ebenso braucht es im Mietrecht eine Begrenzung der Mieterhöhungen im Zuge von Sanierungen.
- Jede Stadt sollte eine öffentliche Wohnungssicherungsstelle einrichten, die von den Gerichten informiert wird, sobald ein Fall an das Gericht weitergeleitet wird. Ziel dieser Wohnungssicherungsstelle ist es, die Haushalte, die von einer Zwangsräumung betroffen sind, zu erreichen, Kontakt aufzubauen und nach Möglichkeiten zu suchen, die Wohnung zu sichern oder eine alternative Wohnraumversorgung zu organisieren.

Oberstes Ziel muss sein, dass niemand auf der Straße landet. In Wien gibt es bereits seit über 20 Jahren eine umfassende Wohnungssicherung. Derzeit gibt es Bemühungen, die von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit bedrohten Haushalte frühzeitiger zu erreichen (z.B. durch aufsuchende Sozialarbeit bzw. eine engere Kooperation zwischen der Rückstandsbetreuung von Wiener Wohnen und der zuständigen Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bzw. durch früheres Anschreiben der bedrohten Haushalte), um das Entstehen hoher Rückstände zu vermeiden.

- Für die Betreuung der Menschen in der Wohnungssicherungsstelle muss ausreichend Zeit gewährt werden. Ganz besonders muss auf vulnerable Gruppen Rücksicht genommen werden (Alleinerziehende mit behinderten Kindern, Menschen mit Behinderung, alte Menschen über 80 Jahre etc.).
- Wohnungsunternehmen, die in ihrem Forderungsmanagement Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Mieterinnen und Mieter nehmen und/oder soziale Beratung anbieten (beispielsweise durch Sozialarbeit, Case Management anbieten etc.), sollen Förderungen erhalten und als „sozial verantwortungsvolle Hausverwaltung“ zertifiziert werden.
- Von den Behörden in den Städten und Regionen müssen im Sinne der Transparenz folgende Daten dokumentieren und jährlich veröffentlicht werden:
 - Gesamtbestand an geförderten, sozialen Wohneinheiten
 - Verwendung der Wohnbaufördermittel
 - Verwendung von EU-Mittel
 - Bauleistung von gefördertem, sozialem Wohnraum
 - Vergabe von gefördertem, sozialem Wohnraum: Welche Gruppen (in welchen Einkommensklassen) erhalten über die öffentliche Wohnungsvergabe Wohnungen.
 - Anzahl an geförderten Wohnungen und kommunalen Wohnungen oder Wohnraum, der durch geförderte Darlehen finanziert wird.
 - Anzahl der geförderten Sanierungen
 - Anzahl der angesetzten Zwangsräumungen
 - Anzahl der delogierte Haushalte und der Menschen, die delogiert worden sind
 - Differenz zwischen der Miete im sozialen, geförderten Wohnbau und den Mieten auf dem privaten Wohnungsmarkt
- Weiters braucht es eine Berichtspflicht bei allen von der öffentlichen Hand geförderten Stellen in dem Thema der Wohnungssicherung.
 - Berichtspflicht der Wohnungssicherungsstelle (Anzahl der KlientInnen, Art der Beratungen, gesetzte Maßnahmen, Versorgung der delogierten Menschen durch die Wohnungssicherungsstelle etc.)
 - Nennung der Einrichtungen (Vereine etc.), die in der Wohnungssicherung und in der Gemeinwesenarbeit, Konfliktarbeit im Wohnbau tätig sind, und durch öffentliche Gelder gefördert werden sowie die Höhe des Förderungsbetrags.
 - Auch diese geförderten Einrichtungen müssen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit abliefern, der zu veröffentlichen ist.

III. Sonstige Maßnahmen sowie zu bedenkende Aspekte hinsichtlich einer Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

Ungleichheit, Finanzierung öffentlicher Sozialausgaben

Um eine effiziente und faire Finanzierung öffentlicher Sozialausgaben zu schaffen, ist es notwendig, dass im Aktionsplan eine Vorgehensweise festgelegt wird, wie gegen steigende Vermögenskonzentration und Ungleichheit vorgegangen werden kann (Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerbetrug, Finanztransaktionssteuer, Erbschafts- und Vermögenssteuer etc.). Es bedarf einer Umgestaltung des Steuersystems dergestalt, dass auch vermögendere Personen und multinationale Unternehmen sowie weltweit agierende Internetplattformen einen angemessenen Teil der Steuerlast tragen.

Klima, Europäischer GreenDeal, SDGs

- **Europäischer GreenDeal**

Die Stadt Wien begrüßt die Initiative der EU zu einem europäischen GreenDeal. Vor allem der Entschluss, dass Europa ein klimaneutraler Kontinent werden soll ist angesichts der Klimakrise ganz im Sinne der Stadt Wien und ihrer BewohnerInnen. Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, muss aus Sicht der Wiener Stadtplanung betont werden, dass eine nachhaltige europäische Wirtschafts- und Standortentwicklung, sich verstärkt an den Prinzipien von Flächen- und Materialeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung zu orientieren hat. Aspekte wie die Eindämmung von Flächenverbrauch und Versiegelung sind nicht zuletzt auch hinsichtlich einer Generationengerechtigkeit zuträglich, um bestehende Grün- und Freiräume für nachkommende Generationen sicherzustellen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf das verbleibende CO₂-Budget Europas in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen zu legen, dessen Erwähnung in der Mitteilung der EK vermisst wird. Handlungen und Entscheidungsgrundlagen sollten sich im Sinne jeglichen Gerechtigkeitsanspruchs verstärkt daran ausrichten.

In Hinblick auf die Sätze der Mitteilung der EK *„Der heute vorgestellte Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal wird zur Finanzierung des Wandels beitragen, mit dem Europa konfrontiert ist. Der Übergang zu einer grüneren Wirtschaft wird voraussichtlich in einigen Regionen und Wirtschaftszweigen größere Auswirkungen haben als in anderen.“*²⁷ ist auf Folgendes hinzuweisen:

Diese Transformation ist in allen Regionen Europas von Nöten und wird mit lokalen Unterschieden ubiquitär zu Einschnitten und Veränderungen führen (müssen).

Aus unserer Sicht muss daher heute schon darauf geachtet werden, dass auch bestehende Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf das Klima hin überprüft und wenn nötig überdacht werden, um so langfristige klimaschädliche Log-In-Effekte zu

²⁷ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 7.

verhindern. Gleichzeitig sollte im Sinne einer Klimagerechtigkeit festgelegt werden, dass jetzige und künftige Investitionen immer eine klimarelevante Komponente haben. Diese Forderung ist ein fester Bestandteil der vom Wiener Gemeinderat beschlossenen Smart City Wien Rahmenstrategie²⁸, die die Wiener Nachhaltigkeitsstrategie zur Erreichung der Klimaziele ist.

- **UN-Nachhaltigkeitsziele – Sustainable Development Goals (SDGs)**

Zu der Mitteilung der EK fällt auf, dass die weltweit gültigen UN-Nachhaltigkeitsziele – Sustainable Development Goals (SDGs) lediglich einmal kurz gestreift²⁹, das Pariser Klimaschutzabkommen konkret gar nicht erwähnt wird, wenn auch an einigen Stellen das Thema Klimaschutz kurz behandelt wird.

Das erstaunt besonders bei den SDGs. Nicht nur deshalb, weil eine Reihe von SDGs auch explizit auf die in der Mitteilung der EK erwähnten Themenfelder und Ziele Bezug nehmen:

- Ziel 1 Keine Armut
 - Ziel 2 Kein Hunger
 - Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen
 - Ziel 4 Hochwertige Bildung
 - Ziel 5 Geschlechtergleichstellung
 - Ziel 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
 - Ziel 10 Weniger Ungleichheiten
 - Ziel 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Zur Erfüllung der UN-Nachhaltigkeitsziele haben sich nicht nur Europa und alle europäischen Staaten verpflichtet, sie setzen auch den entsprechenden Rahmen um Synergien zu nutzen und sektorale Maßnahmen vernetzt zu anderen Thematiken zu setzen. Dies ist in einer globalisierten Welt von immenser Bedeutung, in der es eine zentrale Herausforderung darstellt, Maßnahmen und deren Auswirkungen sektoren- und themenfeldübergreifend zu betrachten, wie nicht zuletzt die aktuelle Situation rund um die Pandemie und die gesetzten Maßnahmen zeigt.
 - Aus Sicht von Stadt Wien ist es daher empfehlenswert, die SDGs als grundlegenden Rahmen für eine abgestimmte europäische Vorgehensweise, auch für soziale Maßnahmen und den erwähnten gerechten Übergang, heranzuziehen. Als Beispiel kann dabei die Smart City Wien Rahmenstrategie dienen, die die 17 SDGs auf Basis aller 169 Unterziele als Grundlage ihrer Ziele und Maßnahmen gewählt hat.
 - Auch die Wiener Umweltschutzabteilung zieht die SDGs im Rahmen des Prozesses der Projektplanung und -genehmigung als Rahmen für die Abschätzung des Impacts heran. Ein derartige Vorgangsweise ist auch für die Bemühungen eines umfassenden „restarts“ nach den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der gegen sie gesetzten

²⁸ <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008552.pdf>

²⁹ Mitteilung der EK über „ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“, Seite 4.

Maßnahmen von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt deshalb wird beispielsweise auf EUROCITIES Ebene grundsätzlich von einem „sustainable and just restart“ gesprochen, also auch hier wirtschaftliche, ökologische und soziale Überlegungen miteinander verknüpft.